

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 32/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 114

Inkrafttretensdatum

01.03.2014

Außerkrafttretensdatum

11.02.2015

Abkürzung

GehG

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

Maßnahmen für ehemals politisch Verfolgte

§ 114. (1) Die Zeit, die ein Beamter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen.

(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
 - a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III
---	---

die Gehaltsstufe	Euro	die Gehaltsstufe	Euro
19	1 597,9	18	1 902,4
20	1 613,4	19	1 982,5

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Euro			
IV	2 549,6	--	--
V	3 057,2	--	--
VI	3 818,3	--	--
VII	5 334,3	--	--
VIII	--	7 092,6	--
IX	--	--	8 499,4

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Euro					
10	2 549,6	--	--	--	--
18	--	1 952,7	1 902,4	--	--
19	--	2 016,0	1 982,5	1 701,9	1 597,9
20	--	--	--	1 722,0	1 613,4

3. Universitätsprofessoren

in der Gehalts- stufe	für	
	Außer- ordentliche Universitäts- professoren	Ordentliche Universitäts- professoren
	Euro	
11	--	7 080,7
16	6 382,0	--

4. Lehrer

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PH
	Euro					
18	2 589,7	3 178,2	3 690,4	4 222,4	--	--
19	2 683,4	3 298,7	3 820,7	4 385,5	5 162,4	5 864,9
20	--	--	--	--	5 415,4	6 131,4

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
11	5 356,5	6 544,4

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

(3) Einem Staatsanwalt, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei tatsächlich oder - bei einem Staatsanwalt mit festem Gehalt - fiktiv in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 361,5 €.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/1999)

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1014

Schlagworte

Doppelanrechnung, politische Haft, politisch Verfolgte

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10008163

Dokumentnummer

NOR40161024